

Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutz bei einer Lese-/Rechtschreibstörung



Seit 01. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m. §§ 31 ff. BaySchO neu geregelt.

Unterscheidung Nachteilsausgleich – Notenschutz

Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO)

- Es sollen möglichst gleiche **äußere Prüfungsbedingungen** für die Erbringung der von allen geforderten Leistungen sichergestellt werden. → **Herstellung von Chancengleichheit**
- **Beispiele:** Zeitzuschlag, Vergrößerung von Aufgabentexten, Vorlesen von Aufgabenstellungen etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.
- **Keine** Zeugnisbemerkung!

Notenschutz (§ 34 Abs. 7 BaySchO)

- Es wird von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen, d. h. Notenschutz ist eine Privilegierung. → **Abweichung von Chancengleichheit**
- **Lesestörung** (§ 34 Abs. 6 BaySchO):
„Bei einer Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.“
- **Rechtschreibstörung** (§ 34 Abs. 7 BaySchO):
„Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig
1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.“
- Zeugnisbemerkung!